

Telefon: 233 - 24523
Telefax: 233 - 24238

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
HA II/13

**Für mehr Demokratie und Transparenz in
Preisgerichten - Strukturen und Abläufe reformieren**
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05035 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim
vom 08.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15076

Anlage:
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05035

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 03.07.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	2
1. Besetzung der Preisgerichte.....	3
2. Auswahl der am Wettbewerb teilnehmenden Architekturbüros und der Fachpreisrichterinnen und -richter.....	4
3. Möglichkeiten des Stadtrates und der Bezirksausschüsse, für die ihnen zugerechneten Positionen Bürgerinnen und Bürger zu nominieren.....	5
4. Erfassung und namentliche Veröffentlichung einzelner Abstimmungsergebnisse nach dem Wettbewerb.....	6
5. Beratende Teilnahme weiterer Architektinnen und Architekten bzw. städtischer Dienstkräfte am Wettbewerb.....	6
6. Fazit.....	7
II. Antrag der Referentin.....	7
III. Beschluss.....	8

I. Vortrag der Referentin

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim hat am 08.06.2018 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / B 05035 (Anlage 1) gestellt.

Für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 GeschO, da es sich bei den beantragten Veränderungen an Wettbewerbsjurs um eine Angelegenheit von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung handelt und keine laufende Angelegenheit der Verwaltung im Sinne des § 22 GeschO darstellt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05035 wie folgt Stellung:

Städtebauliche und landschaftsplanerische Wettbewerbe sowie Realisierungswettbewerbe ermöglichen es, die aus funktionaler und gestalterischer, ökologischer, technischer sowie innovativer und wirtschaftlicher Sicht beste Lösung für Planungsaufgaben zu finden. Ziel ist es, der Auftraggeberschaft eine Vielzahl von alternativen Lösungsvorschlägen beziehungsweise Konzepten zu verschaffen, aus der anhand von transparenten, eindeutigen und vergleichbaren Auswahlkriterien eine Wahl getroffen werden kann. Wettbewerbe sind deshalb insbesondere dafür geeignet, den in der Regel sehr komplexen interdisziplinären Herausforderungen innerhalb städtebaulicher, landschaftsplanerischer und architektonischer Planungsaufgaben zu begegnen. Über die gesamtheitlich beste Lösung entscheidet ein unabhängiges Preisgericht und spricht eine entsprechende Empfehlung nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten an den Auslobenden aus.

Die Landeshauptstadt München hält sich an die europa- und bundesweit geltenden rechtlichen Standards bei ihrer Aufgabe, einen fairen Leistungswettbewerb für Planungsdienstleistungen sicherzustellen. Die Stadtverwaltung handelt grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und der einschlägigen Vergabeverordnungen (u. a. Vergabeverordnung - VgV und Unterschwellenvergabeverordnung – UvGO). Die Unabhängigkeit des Preisgerichts ist eine der Säulen des Wettbewerbswesens.

Die Landeshauptstadt München wendet, wie viele Kommunen in Deutschland regelmäßig die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) für ihre eigenen Wettbewerbe an. Die RPW 2013 sind für die Wettbewerbe des Bundes und der Länder, so auch im Freistaat Bayern verbindlich eingeführt. Den Kommunen sind sie zur Anwendung empfohlen. Alternative gesetzliche oder gesetzesähnliche Regelwerke für die rechtssichere Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens im Planungswesen existieren nicht. Die Landeshauptstadt München empfiehlt den privaten Bauherrinnen und Bauherren dringend die Zugrundelegung der RPW bei privaten Wettbewerben. In der Regel greifen die Akteure der Privatwirtschaft daher auf die RPW 2013 zurück.

Insgesamt bieten die Wettbewerbsverfahren nach RPW die größtmögliche Transparenz bei der Entscheidungsfindung in einem konkurrierenden Verfahren zur Auswahl von Pla-

nungsentwürfen bei gleichzeitiger Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Entwurfsverfasser und der Jurymitglieder. Überdies berücksichtigt die RPW wie das oben erwähnte Vergaberecht adäquat die begründeten Ansprüche der am Wettbewerbsverfahren beteiligten Gesellschaftskreise. Der Ablauf der Planungswettbewerbe hat großen Einfluss auf die sach- und termingerechte Aufgabenerfüllung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, die rechtssichere Verfahrensdurchführung ist für die Verwaltung mit nicht unerheblichem Arbeitsaufwand und Verfahrenskosten verbunden.

Die Vollversammlung und der Planungsausschuss des Stadtrates der Landeshauptstadt München haben zuletzt am 16.1.2019 („Städtebauliche und landschaftsplanerische sowie Realisierungswettbewerbe und Qualität der Architektur“, Sitzungsvorlagen Nr.14-20 / V 10987), am 02.12.2015 („Bauvorhaben Haldenseestraße/ Bad-Schachener-Straße, Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs Entsendung zumindest eines Anwohners in die Jury“, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04022) und am 22.01.2014 („Erhöhung der Anzahl der im Preisgericht vertretenen BA-Mitglieder bei lokalen, stadtteil- oder stadtviertelbezogenen Planungswettbewerben“, Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 13587) über die Durchführung und Zusammensetzung der Preisgerichte entschieden. Auf diese Beschlüsse wird daher im weiteren Bezug genommen und verwiesen.

Im Folgenden wird unter den Ziffern eins bis fünf Bezug genommen auf die Forderungen des BA-Antrags Nr. 14-20 / B 05035.

1. Besetzung der Preisgerichte

§ 72 VgV und § 6 der RPW 2013 enthalten Vorgaben zur Besetzung und Qualifikation des Preisgerichtes.

Nach § 72 VgV darf das Preisgericht nur aus Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Planungswettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmenden eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichterschaft über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Nach § 6 RPW 2013 bestimmen die Auslobenden die Besetzung der Jury. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern. Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichterinnen und -richtern.

Fachpreisrichterinnen und -richter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmenden. Sachpreisrichterinnen und -richter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammen; hiervon muss die Mehrheit unabhängig vom Auslober sein, grundsätzlich ist die Fachpreisrichterschaft um eine Person größer als die Sachpreisrichterschaft. Davon abweichend besteht bei Wettbewerben privater Auslober das Preisgericht zu gleichen Teilen aus Sachpreis- und Fachpreisrichterinnen und -richtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig von Auslobenden. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Auslobenden.

Den Vorschlag des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München – Berg am Laim, die Zusammensetzung ausschließlich und jeweils zu einem Viertel mit 1.) Vertretern des Auslobers, mit 2.) sach- und ortskundigen Stadträten, mit 3.) örtlich zuständigen BA-Mitgliedern sowie 4.) mit Fachpreisrichtern (Architekten/ Stadtplanern o. ä.) und zusätzlich mit 5.) durch die Stadtbaurätin (oder deren Vertretung aus der

Verwaltung) zu besetzen, lassen die Vorgaben der oben erwähnten Wettbewerbsregularen daher nicht zu.

Die RPW legen das Verhältnis von Fach- und Sachpreisrichtern fest. Grund ist hierfür, dass bei einem von den RPW nach unten abweichenden Anteil der Fachjury (z. B. bei einem Viertel Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern in der Jury) eine ausgeglichene Vertretung der fachlichen Kenntnissen über die funktionalen, ökologischen, gestalterischen, innovativen sowie wirtschaftlichen Qualitäten eines Planungsentwurfes gegenüber den sachlichen Kenntnisse des Ortes und der lokalen Begebenheiten gemäß RPW nicht mehr gewährleistet ist.

2. Auswahl der am Wettbewerb teilnehmenden Architekturbüros und der Fachpreisrichterinnen und -richter

Teilnehmende Architekturbüros

Gemäß RPW können offene oder beschränkt offene Wettbewerbe durchgeführt werden. Bei einem offenen Wettbewerb kann die Zulassung von Teilnehmenden an einem Planungswettbewerb nicht beschränkt werden (§ 71 VgV, § 3 RPW 2013). Deshalb ist kein Bewerbungsverfahren zur Auswahl der Teilnehmenden vorgesehen. Private Auslobende können den Kreis der Teilnehmenden einschränken (z. B. regional, § 3 RPW 2013). Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung prüft gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.1.2019 (Sitzungsvorlagen Nr.14-20 / V 10987) den Einsatz offener Wettbewerbe in den jeweiligen Projekten. Mit dieser Maßnahme treibt die Verwaltung aktiv die eigenen Bemühungen für noch mehr Varianz bei den an Wettbewerben teilnehmenden Büros voran.

Im beschränkt offenen Wettbewerb werden die Teilnehmenden mittels eines vorgeschalteten Auswahlverfahrens ermittelt. Diese Wettbewerbsform setzt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bei eigenen Wettbewerben meist ein. Der Grund ist, dass offene Wettbewerbe, an denen alle zugelassenen Stadt- beziehungsweise Landschaftsplanerinnen und -planer sowie Architektinnen und Architekten aus den Teilnahmeländern (meist EU-weit) teilnehmen können, eine nicht im Voraus kalkulierbare Anzahl an Teilnehmenden nach sich ziehen und deshalb eine zum Teil längere Verfahrensdauer hingenommen werden müsste. In beschränkt offenen Wettbewerben fordert die Ausloberin beziehungsweise der Auslober in einer öffentlichen, EU-weiten Wettbewerbsbekanntmachung fachlich qualifizierte und leistungsfähige Planungsbüros zur Bewerbung auf. Dies ermöglicht eine internationale Bandbreite an teilnehmenden Büros. Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Wettbewerb anhand eindeutiger, nicht diskriminierender, angemessener und qualitativ messbarer Kriterien ausgewählt. Dies kann im Losverfahren erfolgen, oder aber durch eine fachliche Auswahl. Zur Auswahl werden von den Auslobenden unabhängige und nicht dem Preisgericht angehörige Fachleute mit der Qualifikation entsprechend derjenigen der Bewerberinnen und Bewerber beratend hinzugezogen. So soll eine Auswahl auf Grundlage von fachlich qualifizierten Empfehlungen erfolgen. Dieses Verfahren geben § 71 VgV und § 3 RPW 2013 vor. Die Regelwerke der VgV und der RPW sehen keine Beteiligung anderer als fachlich qualifizierter Berater vor, dies insbesondere, da die Auswahl allein nach eindeutigen und nichtdiskriminierenden Auswahlkriterien erfolgen muss. Eine besondere Ortskenntnis ist im Auswahlverfahren nicht erforderlich, da bei der Teilnehmerauswahl für

einen Wettbewerb noch keine konkreten, auf den Ort des Wettbewerbs bezogenen Planungsvorschläge vorliegen, die zu beurteilen wären.

Bei Wettbewerben, die das Referat für Stadtplanung und Bauordnung selbst auslobt, werden die Planungsbüros, die zu einem Wettbewerb eingeladen werden sollen, dem Stadtrat vorgestellt, dies ist beispielsweise der Fall bei dem Wettbewerbsverfahren für den Münchner Nordosten. Hierbei erfolgt eine maßgebliche Beteiligung des Stadtrates an der Auswahl von am Wettbewerb teilnehmenden Büros.

Fachpreisrichterinnen und -richter

Der Auslobende bestimmt nach § 6 RPW 2013 das Preisgericht und damit auch die Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter. Eine Auswahl durch die Vertretungen des Stadtrates und der Bezirksausschüsse gemeinsam mit dem Auslober / der Ausloberin sieht die RPW 2013 nicht vor.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde mit dem oben genannten Beschluss vom 16.01.2019 für eigene Verfahren auch beauftragt, zur stetigen Verbesserung der Zusammensetzung der Preisgerichte weiter die Varianz der Teilnehmenden bei Planungswettbewerben auszubauen sowie das bisher erreichte hohe Niveau in der Durchführung von Wettbewerben fortzuführen. Bei der Besetzung der Preisgerichte werden in Zukunft 50 % der externen Fachpreisrichterinnen bzw. -richter nur einmal in zwei Jahren an einem Wettbewerb beteiligt. Privaten Auslobenden wird ein entsprechendes Vorgehen dringend empfohlen. Durch diese Maßnahmen wird die Besetzung der Preisgerichte noch transparenter und stärker durchmischt.

3. Möglichkeiten des Stadtrates und der Bezirksausschüsse, für die ihnen zugerechneten Positionen Bürgerinnen und Bürger zu nominieren

Grundsätzlich hat sich die derzeitige Praxis zur Besetzung der Preisgerichte gemäß RPW bewährt und wurde von der Vollversammlung und dem Planungsausschuss des Stadtrates der Landeshauptstadt München mehrfach bestätigt (siehe die oben genannten Beschlüsse vom 16.1.2019, 02.12.2015 und 22.01.2014 sowie zahlreiche Eckdaten- und Aufstellungsbeschlüsse).

Stadtrat

Einer Reduzierung von Preisgerichtsteilnehmerinnen und – teilnehmern aus den Reihen des Stadtrates bei Planungswettbewerben zu Gunsten einer Erhöhung der im Preisgericht vertretenen BA-Mitglieder hat die Vollversammlung des Stadtrates im genannten Beschluss vom 22.01.2014 widersprochen.

Insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Stadträtinnen und Stadträte ist es notwendig, die Stadtratsseite frühzeitig in die Lösungsfindung bei Planungswettbewerben einzubinden. Die jeweiligen Wettbewerbe bilden in der Regel die Grundlage für spätere Bebauungspläne, über die der Stadtrat im Rahmen seiner Zuständigkeit regelmäßig entscheidet. Deshalb wurde ein Verzicht von Vertretungen des Stadtrates zugunsten von Bezirksausschussmitgliedern ausgeschlossen. Dies gilt aus oben genannten Gründen ebenso für einen Verzicht zugunsten von Bürgerinnen beziehungsweise Bürgern.

Bezirksausschuss

Auch über die grundsätzliche Entsendung von Sachpreisrichterinnen und Sachpreisrichtern aus den Reihen des örtlich betroffenen Bezirksausschusses wurde zuletzt von der Vollversammlung des Stadtrates am 22.01.2014 entschieden. Wesentliche ortspolitische Belange können demnach durch die von der Bürgerschaft gewählten Stadträtinnen und Stadträte und die ebenfalls gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksausschüsse in das Wettbewerbsverfahren eingebracht werden. Insbesondere die verantwortliche Einbindung zweier Vertretungen des Bezirksausschusses ermöglicht, die besondere örtliche Sachkenntnis und die lokalen Interessen in das jeweilige Wettbewerbsverfahren einzubringen. Die Vertretungen des Bezirksausschusses können auch die Wettbewerbsergebnisse den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils vermitteln. Diese Regelung ermöglicht eine adäquate Interessenvertretung des Bezirksausschusses in den Wettbewerbsverfahren. Die Bezirksausschussmitglieder sind legitimierte Bindeglieder zwischen der Bürgerschaft im Stadtbezirk, Stadtrat und Verwaltung. Als gewählte Vertretungen sind sie legitimiert, die Interessen der örtlichen Bürgerschaft zu vertreten (§ 4 Bezirksausschuss-Satzung i.V.m. Art. 60 Abs. 3 bayerische Gemeindeordnung). Ihrer Mandatsaufgabe werden sie mit der Teilnahme an einem Preisgericht für ihren Stadtbezirk gerecht. Bürgerinnen und Bürger außerhalb des Bezirksausschusses haben diese demokratische Legitimation nicht inne. Sie werden neben den informellen Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung, wie zum Beispiel Informations-, Beteiligungs- und Diskussionsveranstaltungen vor und nach den Wettbewerben oder bei großen Verfahren zwischen zwei Wettbewerbsphasen, insbesondere auch im Rahmen der beiden Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch sowohl in die städtebauliche Planung als auch in das Bebauungsplanverfahren eingebunden.

4. Erfassung und namentliche Veröffentlichung einzelner Abstimmungsergebnisse nach dem Wettbewerb

Für die unabhängige Tätigkeit der Fachjury ist es erforderlich, dass das Abstimmungsergebnis der Vertraulichkeit unterliegt. Grundsätzlich ist im Verfahren der Persönlichkeitsschutz sowohl der Jurymitglieder als auch der Wettbewerbsteilnehmenden zu wahren. Die Erfassung und namentliche Veröffentlichung einzelner Abstimmungsergebnisse nach dem Wettbewerb sind nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV unzulässig („...die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.“).

5. Beratende Teilnahme weiterer Architektinnen und Architekten bzw. städtischer Dienstkräfte am Wettbewerb

Das Preisgericht setzt sich aus Fach- und Sachpreisrichterinnen- und -richtern sowie sachverständigen Beraterinnen und Beratern und Gästen zusammen. Die Teilnahme von fachlich qualifizierten und sachkundigen externen wie auch stadt- und referatsinternen Beraterinnen und -beratern ist unerlässlich, um die Qualität der Planung in einzelnen Aspekten hinsichtlich deren vielfältigen späteren Auswirkungen bereits zu dem sehr frühen Zeitpunkt des Wettbewerbsverfahrens bewerten zu können. Aufgrund ihrer nur beratenden Funktion treffen sie keine Entscheidungen.

6. Fazit

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 05035 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 08.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nur zum Teil entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium abgestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 haben Abdrucke der Vorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der beantragten Besetzung der stimmberechtigten Positionen in Preisgerichten zu jeweils einem Viertel mit Vertretern des Auslobers, sach- und ortskundigen Stadträten, örtlich zuständigen BA-Mitgliedern und Fachpreisrichtern kann nicht entsprochen werden.
2. Der beantragten regelmäßigen Teilnahme der Stadtbaurätin oder deren Vertretung an den Preisgerichten wird entsprochen. Dies ist gängige Praxis des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.
3. Der beantragten maßgeblichen Auswahl der Fachpreisrichter sowie der am Wettbewerb teilnehmenden Architekturbüros durch die Vertretungen von Stadtrat und Bezirksausschuss mit den Auslobenden kann nicht entsprochen werden.
4. Der beantragten Möglichkeit für den Stadtrat und die Bezirksausschüsse, nach einem festzulegenden Verfahren auch Bürgerinnen und Bürger für die ihnen zugerechneten Positionen nominieren zu können, kann nicht entsprochen werden.
5. Der beantragten namentlichen Erfassung und Veröffentlichung der einzelnen Abstimmungsergebnisse bei Wettbewerben kann nicht entsprochen werden.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / B 05035 des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 08.06.2018 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (1x)
3. An die Bezirksausschüsse 1-25
4. An das Baureferat
5. An das Referat für Bildung und Sport
6. An das Sozialreferat
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/11
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/13
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3